

600.52, 18.10.2022, Goldstein/ Kellermeyer

## Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: BV Stieghorst

öffentlich /  nicht öffentlich

am 20.10.2022

### Fragestellung:

Beschwerde zum Bauvorhaben "Errichtung einer viergruppigen Kindertagesstätte" an der Hamelner Straße 12a

### Antwort:

#### 1. Geltendes Planungsrecht

*„Bei Änderung des Bebauungsplanes, auf den sich berufen wird, ist dieser wieder mit Bürgerbeteiligung zu betrachten. Das ist nicht erfolgt“*

Das Vorhaben zur Errichtung einer Kindertagesstätte, welche auf dem Flurstück 1311 (Ubbedissen, Flur 3) geplant ist, liegt im Geltungsbereich des seit 1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. III/ Ub 8 „Frordisser Hof“. Während der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde die Öffentlichkeit beteiligt und hatte die Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme. Bei der Umsetzung einzelner Vorhaben ist die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit daher nicht erforderlich.

*„Der Bau passt sich nicht an die umgebenen Gebäude an Dies in Form, Größe und Flächenbebauung.“*

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit gem. § 30 BauGB nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung gem. § 34 BauGB ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich und wird nicht geprüft.

*„Das Wohngebiet ist seit 20 Jahren bestehend und ohne Gemeindehaus/ Begegnungshaus/ oder ggf. 2-zügiger Kindebetreuungsstätte.“*

*„Durch die seit über 20 Jahren bestehende reine Wohnbebauung wäre ein Zurücksetzen auf ein reines Wohngebiet korrekt.“*

*„Ein Bolzplatz im südlichen Bereich mit Brücke über die Schnellstraße wurde nicht erstellt, ein Begegnungszentrum für die Bewohner mit ggf. 2-zügiger Kindebetreuung wurde nicht erstellt. Dafür der Bolzplatz an diese Stelle verschoben“*

Auch wenn der Bebauungsplan bereits seit 1999 rechtsverbindlich ist, bleibt die Rechtskraft bestehen. Das Alter des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf die Einhaltung der Festsetzungen zum Gebietscharakter.

Ein Bebauungsplan gibt zwar den planungsrechtlichen Rahmen für die Errichtung von Gebäuden sowie die Nutzung von Flächen vor, eine zwingende Errichtung der Gebäude bzw. Nutzung zeitnah nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, wie z.B. die Errichtung eines Gebäudes auf der Gemeinbedarfsfläche oder die Herstellung des Bolzplatzes, kann nicht gefordert werden.

## **2. Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Hamelner Straße 12a**

### Art der baulichen Nutzung

*„Wie werden Bürger und Anwohner des Gebietes unterstützt, dass die derzeitige Ausführung der Kinderbetreuungsstätte entgegen des Bebauungsplanes mit 4 statt 2 Gruppen wieder zurückgebaut wird? (4 Gruppen bedeutet fast 80 Kinder und mindestens 2,5 Erzieher pro Gruppe, die zu größten Teilen nicht im angeschlossenen Wohngebiet leben, sprich alle mit Fahrzeug kommen. [...]“*  
*„Der Bau ist für 4 Gruppen statt für max. zwei Gruppen ausgerichtet.“*

Für das betroffene Grundstück wird im Bebauungsplan, anders als für die umliegenden Grundstücke, kein Allgemeines Wohngebiet (WA), sondern eine Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Zweckbestimmungen „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Bürgerzentrum)“ festgesetzt. Eine vierzügige Kindertagesstätte entspricht dieser Festsetzung. Die Anzahl der Gruppen eines Kindergartens kann nach § 9 Abs. 1 BauGB nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. In der Begründung zum Bebauungsplan wird zwar eine zweigruppige Kita erwähnt; diese Begründung weist jedoch keinen Rechtscharakter auf, sie ist lediglich als Erklärung des Bebauungsplanes zu verstehen. Die rechtsverbindlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind ausschließlich dem Nutzungsplan sowie den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Grundsätzlich sind Kindertagesstätten nicht nur in dafür ausgewiesenen Gemeinbedarfsflächen zulässig, sondern gem. § 4 Abs. 2 BauNVO von 1990 auch in allgemeinen Wohngebieten, wie es im vorliegenden Bebauungsplan für die umliegenden Grundstücke festgesetzt ist.

*„Es besteht keine Spielfläche für den geplanten Kindergarten. Sollte zur Berechnung unser Spielplatz oder die Erschließungswege als Bedarfsausweich angegeben worden sein ist dies unzulässig.“*

Die geplante Kindertagesstätte soll auf der o.g. Gemeinbedarfsfläche errichtet werden. Die im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzte Fläche wird dabei nicht überbaut. Spielflächen für die Kindertagesstätte sind, unabhängig von dem bestehenden Spielplatz, auf dem Flurstück 1311 vorgesehen.

### Maß der baulichen Nutzung

*„Für das gesamte Gebiet ist eine max. Grundflächenzahl von 0,35 zulässig sowie in dem umschließenden Bereich WA1 eine max. Geschossflächenzahl von 0,8 und eine max. Firsthöhe von 9,5m“*

Eine Festsetzung zur Grundflächenzahl (GRZ) sowie zur Geschossflächenzahl (GFZ) gibt es für das betroffene Grundstück nicht. Diese Festsetzung betrifft nur die Baugebiete gem. § 1 Abs. 2

BauNVO innerhalb des Plangebietes. Dies sind im vorliegenden Bebauungsplan die Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2. Da Gemeinbedarfsflächen keine Baugebiete gem. § 1 Abs. 2 BauNVO sind, müsste die GRZ separat festgesetzt werden, was hier nicht der Fall ist. Im Rahmen des Bauantrages wurde jedoch eine GRZ nachgewiesen, die sich an der Obergrenze der in § 17 BauNVO genannten GRZ von 0,4 für Allgemeine Wohngebiete orientiert.

Auch eine maximale Gebäudehöhe wird für das betroffene Grundstück nicht festgesetzt, da diese entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 2 nur für das WA1 bzw. WA2 gilt. Die geplante Höhe der Kindertagesstätte beträgt 7,05 m an der niedrigen und 9,44 m an der höheren Seite und unterschreitet damit dennoch die für die Umgebung (WA1) festgesetzte max. Firsthöhe von 9,5 m.

### Überbaubare Grundstücksflächen

*„Welche Fläche in m<sup>2</sup> darf überhaupt vom Grundstück 1311 bebaut werden?“*

Die überbaubare Fläche des Flurstückes 1311 wird durch die festgesetzten Baugrenzen definiert. Durch das Vorhaben wird lediglich die westliche Baugrenze durch zwei Ecken um bis zu ca. 3,25m überschritten. Für diese Überschreitung wurde im Rahmen der Baugenehmigung eine Befreiung gem. § 31 BauGB erteilt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

### Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

*„Es sollen vier Parkplätze zum Bau geplant sein. Diese sind in der Innenfläche nach Bebauungsplan nicht zulässig und in Anzahl zu gering für Personal, Lieferverkehr und bringende Eltern.“*

Die Stellplätze sowie Garagen und Carports sind gem. der textlichen Festsetzung Nr. 4 auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (ausgenommen Vorgartenflächen).

## **3. Gesicherte Erschließung**

### Verkehrliche Erschließung

*„Wie kommen die Mitarbeiter zu den uns 4 benannten Parkplätzen und liegen diese genau?“*

*„Wer darf in den Bogen einfahren, da sich dieser Bereich nicht um eine Straße handelt?“*

*„Wie soll der Lieferverkehr erfolgen?“*

*„Wo ist die Verkehrsfläche zum Grundstück?“*

Die für die Kindertagesstätte geplanten vier Stellplätze auf dem Flurstück 1311 werden über die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche auf dem Flurstück 1305 erschlossen. Die Nutzung der Zufahrt ist lediglich für Mitarbeiter sowie Anlieferungen vorgesehen. Gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in NRW – Ergänzung zu § 48 Abs. 1 BauO NRW ist für jeweils 20-30 Kinder ein Stellplatz nachzuweisen. Da bei der geplanten Kita von ca.

75 Kitaplätzen ausgegangen wird, sind mindestens drei PKW- Stellplätze erforderlich. Somit sind ausreichend Stellplätze geplant.

#### Versorgung (Zuständigkeit Stadtwerke Bielefeld)

*„Wie soll die Versorgung aussehen?“*

Die Erschließung des Grundstückes mit Strom, Gas und Wasser erfolgt über die bereits in der Hamelner Straße liegenden Leitungen. Diese werden bei Bedarf über die öffentlichen Flächen an das Flurstück 1311 herangeführt.

#### Entwässerung (Zuständigkeit 700.413 Umweltbetrieb GB Stadtentwässerung)

*„Ist der Kindergarten an das Regenwasserentwässerungssystem angeschlossen?“*

Die Kindertagesstätte wird an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen, der über das Grundstück verläuft. Hierbei handelt es sich um einen Staukanal der Bestandteil des Mulden-Rigolensystems ist.

*„Wie ist die Entwässerung angedacht?“*

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird an den vorh. öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen, der nördlich des Gebietes im vorh. Fußweg liegt. Das Regenwasser wird, wie oben beschrieben, an den öffentlichen Regenwasserkanal auf dem Grundstück angeschlossen.

*„Was passiert mit dem Wasseraufkommen (ortsnahe Entwässerung) da weit über 35% der Fläche verfestigt wurden?“*

Das Regenwasser, welches auf den befestigten Flächen anfällt, wird ebenfalls über den öffentlichen Regenwasserkanal abgeleitet.

Für die Einhaltung der Vorgaben des B-Planes ist grundsätzlich das Bauamt, 600, zuständig. Eine geringfügige Erhöhung der abflusswirksamen Fläche wird aus entwässerungstechnischer Sicht als unbedenklich angesehen.

#### **4. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach § 15 BauNVO**

*„Was ist mit entstehender Emission von gasförmigen oder festen Stoffen, die Luft, Boden oder Wasser verunreinigen durch Lieferverkehr, Heizungsanlage, Pumpen, Küche u.a.? Wie werden die Bewohner vor Immission und die Einwirkung von Verunreinigungen der Luft, auch vor Schall geschützt?“*

Weiterhin ist geprüft worden, ob das Vorhaben nach § 15 BauNVO der Eigenart des Baugebietes entspricht und ob Belästigungen oder Störungen von dem Vorhaben ausgehen, die im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Der durch die Kindertagesstätte entstehende Kinderlärm sowie weitere Immissionen verursacht z.B. durch Küchen, sind durch die Nachbarschaft als sozial-adäquate Begleiterscheinung hinzunehmen. Insbesondere da in der Kita selbst nicht gekocht wird, sondern die Versorgung der Kinder über die Anlieferung von Mahlzeiten erfolgt.

Sowohl durch den vorgesehenen Lieferverkehr, als auch durch haustechnischen Einrichtungen sind keine Immissionen zu erwarten, durch die die umliegende Wohnbebauung beeinträchtigt wird.

Das Vorhaben zur Errichtung einer Kindertagesstätte ist aus den o.g. Gründen aus planungsrechtlicher Sicht als zulässig zu bewerten.

## 5. Baugenehmigung

*„Wer hat bisher das Objekt und das Einhalten der Rahmenbedingungen für WA1 geprüft?“*

*„Warum ist bisher kein Baustopp durch die Behörde erfolgt?“*

Die Baugenehmigung für die Errichtung der Kindertagesstätte wurde im Anschluss an die Prüfung der Unterlagen zum Bauantrag am 25.05.2022 durch das Bauamt erteilt. Das Einstellen von Arbeiten gem. § 81 Abs. 1 Nr. 2 a) BauO NRW kann u.a. angeordnet werden, wenn bei der Ausführung des Vorhabens von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird. Da dies hier nicht der Fall ist, gibt es für die Erteilung eines Baustopps keine Rechtsgrundlage.

*„Der Bau überdeckt fast das gesamte Grundstück, wobei ggf. auf das Spielplatzgrundstück überbaut wurde. Das ist nicht korrekt erkennbar. (Die Grundstückssteine sind entfernt oder überbaut worden“*

Zur Baugenehmigung wurde ein amtlicher Lageplan von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingereicht, auf dem erkennbar ist, dass sich das geplante Gebäude ausschließlich auf dem Flurstück 1311 befindet.

### Baustelleneinrichtung

*„Der Bauherr hat seit Baustart kein korrekt ausgefülltes Bauschild zur möglichen Kontaktaufnahme angebracht.“*

*„Der Bauzaun ist teilweise instabil, als Hindernis in den umgebenen Weg bzw. durchlässig aufgestellt.“*

*„Der vor unserem Fenster aufgestellte Kran ist sehr unangenehm laut, weil keinerlei Lärmschutz am Motor vorhanden ist.“*

*„Teilweise sind schon morgens um 6 Uhr die Arbeiten begonnen worden.“*

*„Wir erwarten eine korrekte Entlastung der Rigolen von Baumaterial und Baurückständen“*

Im September 2022 wurde durch das Bauamt eine Baukontrolle an der Hamelner Straße 12a durchgeführt. Der Bauzaun war zu diesem Zeitpunkt umlaufend in Ordnung. Das Bauschild wurde nach der Kontrolle durch den Bauherrn angebracht.

Der Bauherr wurde durch das Bauamt darauf hingewiesen, dass die Arbeit auf der Baustelle nicht vor 7 Uhr aufgenommen werden darf und die Rigolen frei von Baumaterial zu halten sind. Da bereits der Innenausbau der Kita begonnen hat, werden die Arbeiten derzeit in der Regel erst gegen 8 Uhr begonnen; Ein Baukran ist daher auch nicht mehr vorhanden.

## Brandschutz (Zuständigkeit u.a. 370.3 Feuerwehramt GB Vorbeugender Brandschutz)

*„Ist die Feuerwehr mit Feuerwehruzug aktiv vor Ort bei der neu geplanten Zufahrt zur Kinderbetreuungsstätte gewesen?“*

*„Auch der Brandschutz der bestehenden Häuser ist nicht mehr gegeben.“*

Für das Vorhaben zur Errichtung der Kindertagesstätte wurde ein Brandschutzkonzept eingereicht, welches von der Feuerwehr geprüft wurde. Eine separate Feuerwehruzufahrt ist bei diesem Vorhaben nicht erforderlich, da das Grundstück an die öffentlichen Verkehrsflächen anschließt. Sowohl der erste als auch der zweite Rettungsweg der Kindertagesstätte werden baulich sichergestellt, sodass ein Anleiten bzw. das Nutzen eines Hubfahrzeuges nicht erforderlich werden.

Der Brandschutz der bestehenden umliegenden Gebäude wird durch den Bau der Kita nicht beeinträchtigt.

## Veranstaltungen

*„Wie gestaltet sich die Regelung zu Wochenendveranstaltungen der Kinderbetreuungsstätte?“*

Die Regelung zu Wochenendveranstaltungen ist nicht Prüfgegenstand im Baugenehmigungsverfahren. Sofern Veranstaltungen stattfinden sollen, die unter den § 62 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 S. 2 BauO NRW fallen, ist keine Baugenehmigung erforderlich. Für alle anderen Veranstaltungen ist eine separate Genehmigung erforderlich.

## **6. Verkehr** (Zuständigkeit 660 Amt für Verkehr)

*„Alle Eltern werden, da diese zu 95 % nicht aus dem Wohngebiet stammen, auf dem Weg zur Arbeit per Auto solch ein Gebäude anfahren.“*

Im Zuge des Bauantrages wurde ein Erschließungskonzept erstellt. In diesem Konzept wurden Annahmen zu den entstehenden Verkehren getroffen. Diese Annahmen stammen aus dem Programm Ver\_Bau – Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung (D. Bosserhoff) und den „Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ von der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV). Zudem beruhen die Annahmen hinsichtlich der Verkehrserzeugung in dem Erschließungskonzept auch auf Erfahrungswerte der Gutachter durch Befragungen bzw. Erhebungen an bereits bestehenden Kindergärten.

Dementsprechend wurde die ungünstige Annahme getroffen, dass 70 % der Kinder mit dem Auto gebracht werden. Weiterhin wurde ein Anwesenheitsfaktor von 90 % angenommen, da nie alle Kinder krankheits- oder urlaubsbedingt in der Kita sind. Weiter ist zu bedenken, dass es Geschwisterkinder und auch Fahrgemeinschaften geben wird.

Somit wurde ein Verkehrsaufkommen von 45 Kfz-Fahrten/Tag am Morgen (in der Zeit von 6.30 – 9.00 Uhr) und 50 Kfz-Fahrten am Nachmittag (in der Zeit von 13.00 – 14.00 Uhr, sowie 15.30 – 17.30 Uhr) ermittelt. Bei der Annahme, dass es sich bei den Straßen in dem Gebiet um Wohnwege handelt, wäre nach technischem Regelwerk (RASt 06 – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) eine Verkehrsbelastung von bis zu 150 Kfz/h möglich. Die vorhandenen Breiten sind ebenfalls nach der RAST 06 ausreichend dimensioniert und somit ist das Gebiet für den zu erwartenden Verkehr entsprechend angelegt.

*„Die einzige Ein- und Ausfahrt in die Siedlung ist einspurig. Im Notfall ist zu den Stoßzeiten eine Zufahrt in die Siedlung durch Rettungswagen oder Feuerwehr nicht möglich.“*

Die Hamelner Straße ist im Einmündungsbereich zur Linnenstraße nicht einspurig. Im Zufahrtbereich ist eine Straßenbreite von ca. 8,00 m vorhanden. Selbst bei parkenden Fahrzeugen verbleibt eine Restbreite von ca. 6,00 m (Begegnungsfall Lkw/Pkw 5,55 m bei beengten Verhältnissen 5,00 m). Somit ist der Straßenraum auch für Rettungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert.

*Der Bau verschärft die bereits angespannte Sicherheitssituation an und über die einzige Ein- und Ausfahrt durch Fremdzuläufe und Blockade dieser Zufahrt durch das Verkehrsaufkommen oder Unfälle im gesamten weiteren Wohngebiet.“*

*„Die Linnenstraße mit Einbindung Frordisser Straße und Hamelner Straße ist im gesamten Kreuzungsbereich komplett unübersichtlich durch einerseits Ansteigung und leichtem Kurvenverlauf“*

Bezugnehmend auf das Unfallgeschehen kann gesagt werden, dass im Kreuzungsbereich der Hamelner Straße / Linnenstraße und dessen Umfeld derzeit keine über das allgemeine Verkehrsrisiko hinausgehende erhebliche konkrete Gefahrenlage besteht, welche ein straßenverkehrsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde. Aus der polizeilichen Unfallstatistik ist keine besondere Unfallauffälligkeit abzuleiten und es liegt kein Unfallschwerpunkt vor. Die Identifizierung von Unfalloffstellen erfolgt aber durch die ständige Beobachtung der Polizei, so dass entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen bei Notwendigkeit schnellstmöglich umgesetzt werden können.

*„Ein korrekt mögliches wohnen und parken ohne Beaufschlagung von Wohngebietsfremden auf den bestehenden geringen Flächen.“*

Der Bebauungsplan III/Ub 8 „Frordisser Hof“ ist seit 1999 rechtskräftig. Das Planungsrecht für eine Kindertagesstätte ist seitdem gegeben und damit ist bereits eine Abwägung der verkehrlichen Belange erfolgt. Der durch die Kita entstehende Verkehr ist mit dem Wohngebiet verträglich. Kindertagesstätten können Bestandteil von Baugebieten sein, somit sind sie vom Grundsatz gebietsverträglich, auch wenn sie nicht zwangsläufig den Bedürfnissen des Baugebietes dient. Aus diesem Grunde kann nicht von wohngebietsfremdem Verkehr gesprochen werden.

Die Hamelner Straße ist als Mischverkehrsfläche in sanfter Separation mit einer Breite von 7,00 m ausgebildet. Durch Baumstandorte und parkende Fahrzeuge ist der Straßenraum punktuell eingengt. Dies ist auch gewünscht, damit das Geschwindigkeitsniveau niedrig ist. Bereiche der Grundstückszufahrten dienen ggf. als Ausweichstellen im Begegnungsfall. Als zu „gering“ sind diese Flächen nicht zu bezeichnen.

Durch das Amt für Verkehr wurden an mehreren Tagen jeweils zu den geplanten Bring- und Abholzeiten Verkehrserhebungen bezüglich des Stellplatzbedarfes durchgeführt. Diese Erhebungen haben keinen Hinweis auf Stellplatzprobleme gezeigt. Es waren ausreichend Stellplätze für den zukünftigen Kitabetrieb vorhanden.

*„Wie soll im Winter die Schneeräumung geregelt werden, ohne die Anrainer mit zusätzlichen Kosten zu belasten. Bei einer notwendigen Schneeräumung, wohin mit diesem? In der Siedlung ist kein Platz zur Lagerung.“*

Derzeit befinden sich die Grundstücke im Umfeld der neu zu bauenden Kindertagesstätte nach der Straßenreinigung- und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld in der Reinigungsklasse 07. Dies bedeutet, dass die Anlieger mit der Reinigung und auch mit den Winterdienstaufgaben der gesamten Verkehrsfläche beauftragt sind. In der Reinigungsklasse 07 werden wegen der vollständigen Übertragung der Straßenreinigungspflichten auf die Anlieger daher auch keine Straßenreinigungsgebühren erhoben.

Die Verkehrsflächen sind zu räumen und zu streuen. Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Straßenrand geräumt werden. Bei starken oder langanhaltenden Schneefällen, muss der Schnee auf das eigene Grundstück geschoben werden. In Straßen, in denen kein abgesetzter Gehweg vorhanden ist, ist der Fahrbahnrand Schnee- und Eisfrei zu halten. An dieser Regelung wird sich durch den Neubau der Kita nichts ändern.

*„Wie ist die die Planung der Wege im Frordisser Park? Bei Regen sind diese teilweise sehr stark aufgeweicht. Wie sieht hier der Winterdienst aus?“*

Es wird lediglich die Zufahrt zu dem Kitagrundstück in Pflasterbauweise hergestellt. In diesem Zuwegungsbereich ist der Betreiber der Kita für die Reinigung und den Winterdienst verantwortlich. Ansonsten wird kein Winterdienst in der Parkanlage durchgeführt.

*„Das Wohngebiet Frordisser Hof ist ein Gebiet, welches mit einer einzigen Zufahrt versehen ist. Hierbei erfolgt bereits eine starke Einschränkung des Verkehrs durch Bäume in einer Fahrspur.“*

*„Weiter sind im gesamten Wohngebiet die Straßen mit Mulden-Rigolen und weiteren Fahreinschränkungen über Fahrbahneinengungen versehen, so dass bereits jetzt schon der Ein- und Ausfahrverkehr, sowie ein Vorbeifahren an parkenden Autos sich kritisch gestaltet. Ein sogenannter Überlauf an der Linnenstraße kann durch die Fahrbahnführung nicht korrekt benutzt werden.“*

Die Zufahrt in das Wohngebiet hat eine Breite von ca. 8,00 m und ist somit für den Begegnungsfall Pkw/ Lkw ausreichend dimensioniert. Das gesamte Wohngebiet ist als Tempo 30-Zone deklariert. Die Bepflanzung mit Bäumen dient zusätzlich der Verkehrsberuhigung und Geschwindigkeitsreduzierung. Ein zu schnelles Fahren ist damit nicht möglich. Aus ebendiesen Gründen ist eine Entfernung der für diesen Zweck bepflanzten Bäume nicht zielführend. Des Weiteren haben Bepflanzungen mit Bäumen auch eine landschaftsgestaltende, klimatische und Wohnqualität verbessernde Funktion. Bereiche der Grundstückszufahrten können als Ausweichstellen im Begegnungsfall dienen.

*„Was passiert, wenn durch die erhöhte Verkehrsraumbelastung die Müllabfuhr nicht durchkommt und der Müll liegen bleibt“*

Störungen im Verkehrsablauf durch den Betrieb der Müllabfuhr fallen täglich und im gesamten Stadtgebiet an. Diese kurzzeitigen Behinderungen im Straßenraum durch die Müllabfuhr sind von den Bürgern hinnehmbar. Hinweise zur Nichterreichbarkeit des Gebietes durch die Müllabfuhr sind nicht bekannt.

*„Was passiert mit den Häusern und der Aufschüttung beim Überfahren solch‘ schwerer Fahrzeuge?“*

Die Straßen in diesem Wohngebiet sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Seitens des Baulastträgers gibt es keine technischen Hinweise darauf, eine Tonnagebeschränkung anzuordnen.

*„Wer kommt für die zu erwartenden hohe Straßenabnutzung im ganzen Wohngebiet auf?“*

Die Straßen in dem Wohngebiet Frordisser Hof sind nach den technischen Regelwerken geplant und gebaut worden. Sie können den öffentlichen Verkehr aufnehmen. Eine übermäßige Abnutzung ist nicht zu erwarten. Etwaige Schäden werden von der Straßenunterhaltung des Amtes für Verkehr erhoben und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beseitigt.

*„Was ist mit der Errichtung von Tempo 30 auf der Linnenstraße zwischen dem Bereich altes Umspannwerk und Pyrmonter Straße? Dies auch mit Unterlegung über Geschwindigkeitshügel/Fahrbahnschwellen und einem Parkverbot großzügig für den gesamten Kreuzungsbereich?“*

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO (Straßenverkehrsordnung) gilt innerhalb geschlossener Ortschaften generell eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Eine Anordnung zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist ausschließlich dann möglich, wenn dies aufgrund von besonderen Umständen zwingend geboten ist. Insbesondere sind Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nach § 45 Abs. 1 StVO i. V. m. Abs. 9 S. 3 StVO nur dort anzuordnen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter erheblich übersteigt. Diese Regelung gilt nicht für die innerhalb geschlossener Ortschaften gelegenen schützenswerten Einrichtungen (z. B. Kindergärten, allgemeinbildende Schulen oder Krankenhäuser), bei diesen ist die Geschwindigkeit in der Regel immer auf Tempo 30 km/h zu beschränken. Ebenso sind die Tempo 30-Zonen nach § 45 Abs. 1c StVO hiervon ausgenommen, welche im Einvernehmen mit der Gemeinde (hier die Bezirksvertretung Stieghorst) anzuordnen sind. Entsprechend der gesetzlichen Regelung gilt im Bereich der Linnenstraße die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Das innerhalb geschlossener Ortschaften in aller Regel nur ein Tempo bis zu 50 km/h erlaubt ist, ist dem Umstand geschuldet, dass Radfahrende und Fußgänger als Verkehrsteilnehmende besonders geschützt werden sollen. Aufgrund des innerorts meist herrschenden hohen Verkehrsaufkommens ist eine höhere Geschwindigkeit auch oftmals gar nicht möglich. Eine, wie von Ihnen gewünscht, zusätzliche Herabsetzung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit alleine aufgrund des Neubaus einer Kita einer anliegenden Straße ist rechtlich nicht möglich. Bezugnehmend auf das Unfallgeschehen kann zudem gesagt werden, dass auf der gesamten Linnenstraße derzeit keine über das allgemeine Verkehrsrisiko hinausgehende erhebliche konkrete Gefahrenlage besteht (s. auch Beantwortung der Frage 2). Die Einrichtung von Tempo 30 auf der Linnenstraße ist aufgrund der oben dargestellten Gründe nicht umsetzbar.

### Fahrbahnschwellen

Der Einbau von fahrdynamischen Schwellen oder vergleichbaren Hindernissen in den Fahrbahnen wird bereits seit einigen Jahren bewusst vermieden. Ein wesentlicher Nachteil von Schwellen ist die lediglich punktuell in Erscheinung tretende Wirkung. Zudem rufen diese eine unstetige Fahrweise hervor, welche sich in zusätzlichen Brems- und Beschleunigungsmanövern bemerkbar macht. Hierdurch könnte wiederum eine erhöhte Belastung durch Abgase und Lärm für die Anlieger\*innen entstehen und sich somit nachteilig auswirken.

## Haltverbot im gesamten Kreuzungsbereich

Hierzu verweise ich auf meine Mitteilung an die BV Stieghorst vom 12.09.2022. Zudem ist das Parken gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO bereits vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Verkehrszeichen, welche lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nach der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 nicht anzuordnen.

*„Wird über eine Fahrbahnerweiterung in der Einmündung zur Siedlung nachgedacht (vorab gestellte Frage von Herrn John).“*

Durch den Neubau der Kindertagesstätte sind verkehrsplanerisch keine Maßnahmen erforderlich. Aufgrund der Verkehrsbelastung ist nach dem technischen Regelwerk (RASt 06) an der Einmündung Linnenstraße / Hamelner Straße keine Abbiegespur und auch keine Abbiegetasche erforderlich.

## **7. Sonstiges**

### Bisherige Nutzung des Grundstücks

*„Gleichzeitig war dieser Bereich der Hubschrauberlandeplatz für Noteinsätze“  
„Wie ist der Kindergarten dann für ein korrektes Schneeräumen zu verpflichten und für welche Bereiche ist der Kindergarten dann Räumungspflichtig? Wo soll der Schnee hin?“*

Da der Bebauungsplan grundsätzlich Baurecht auf dem Flurstück 1311 schafft, besteht kein Rechtsanspruch zum Landen von Hubschraubern für Noteinsätze oder zum Lagern von Schnee auf dieser Fläche. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Alternative Möglichkeiten vorhanden. Die Hamelner Straße ist als Reinigungsklasse 07 ausgewiesen, was bedeutet, dass die Zuständigkeit der Reinigung bei den Anliegern liegt. Weitere Informationen zum Winterdienst können auf der Internetseite der Stadt Bielefeld eingesehen oder durch das Ordnungsamt eingeholt werden.

### Öffentlicher Spielplatz

*„Wann erfolgt eine verbindliche schriftliche Zusage, dass unser Spielplatz niemals eingezäunt werden darf, das heißt unsere Kinder einen zeitlich unbegrenzten Zugang jederzeit haben und auch dieses Gelände nicht als Ersatzfläche für den Kindergarten gerechnet werden darf?“*

Der Spielplatz auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche wird von der Planung nicht beeinflusst. Pläne zur Umzäunung des Spielplatzes sind dem Bauamt nicht bekannt. Eine private Nutzung des Spielplatzes würde aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche“ der Art der Nutzung widersprechen und wäre somit aus planungsrechtlicher Sicht unzulässig.

## 8. Kinderbetreuung im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/ Ub 10

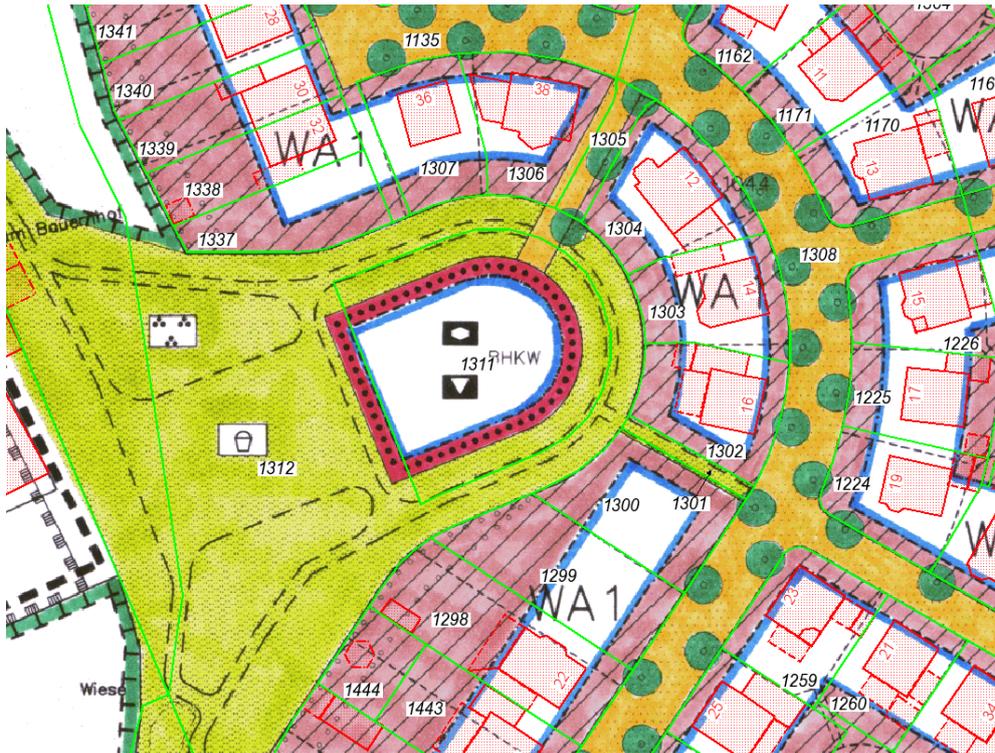
*„Warum ist im Neubaugebiet Dingerdisser Heide keine Kinderbetreuung geplant?“*

Für den Bebauungsplan III/ Ub 10 „Wohnen beiderseits der südlichen Dingerdisser Heide“ ist am 14.06.2022 der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung anhand des Vorentwurfs gefasst worden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen unter Beteiligung des Amtes für Jugend und Familie abgefragt. Zum Entwurfsbeschluss wird die Notwendigkeit zur Festsetzung einer Kindertagesstätte im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/ Ub 10 geprüft.

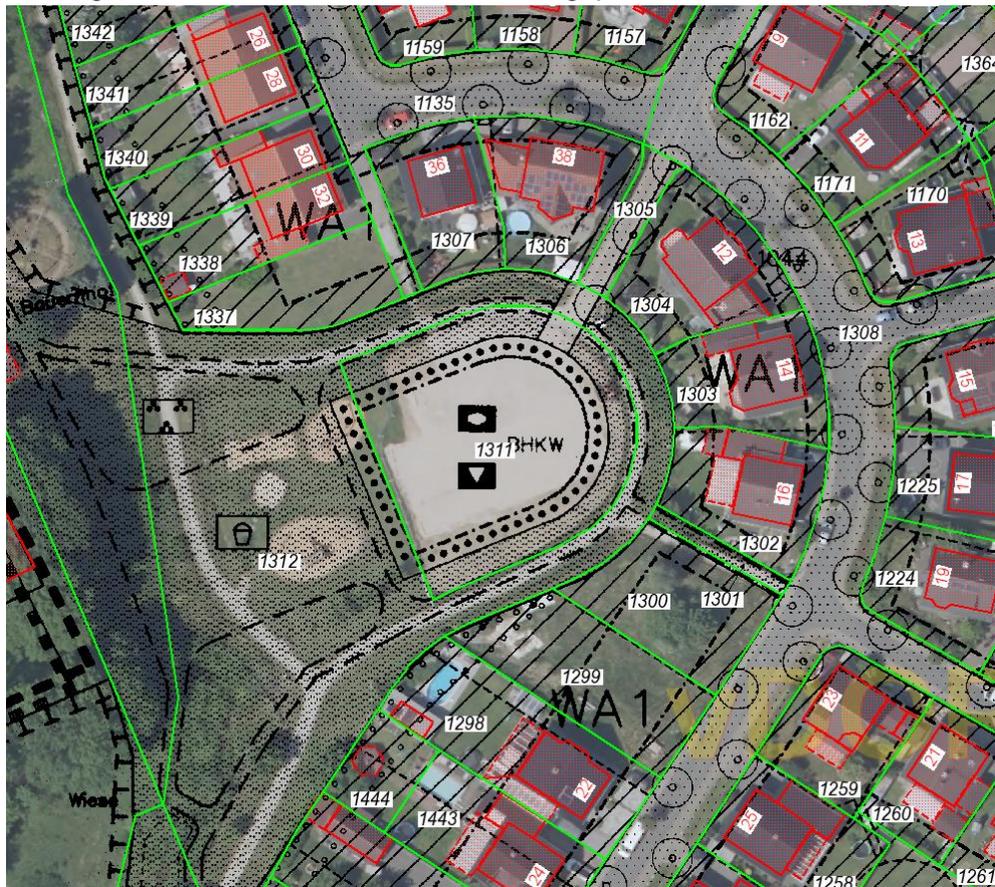
Auszug aus dem Luftbild/ ALKIS:



Auszug aus dem Bebauungsplan/ ALKIS:



Auszug aus dem Luftbild/ ALKIS/ Bebauungsplan:



gez. Goldstein/ Kellermeyer